

# Satzung

## des Heimat- und Kulturvereins Armsen e.V.

in der Fassung vom 19.01.2001 einschließlich der Ergänzungen und Änderungen in

- §6 Abs. 6 +7 mit Beschluss der Hauptversammlung am 21. Januar 2005; sowie
- §1 Abs. 1 + 2, §2 Abs. 1 + 2, §3 Abs. 4 + 5, §4 Abs. 1, 4 - 6, §5 Abs. 3, §6 Abs. 1, 3 - 6, §8 Abs. 3 - 5 + 7, §9 Abs. 1, 3 + 4, §10 Abs. 1 + 2, §11 Abs. 1 - 3, §12 Abs. 1 - 4, §13 Abs. 1 - 7, §14 Abs. 2 mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. März 2022

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Heimat- und Kulturverein Armsen e.V. mit Sitz im Ortsteil Armsen, Gemeinde Kirchlinteln, Landkreis Verden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung,
  - b) von Kunst und Kultur,
  - c) des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Beiträge zur Pflege, Erneuerung und Erhaltung des örtlichen Baumbestandes und des dörflichen Charakters (Armsen, das Dorf der Eichen, Quellen und Gärten).
    - ❖ Sammlung, Aufarbeitung, Archivierung und Veröffentlichung von historischen Dokumenten zur Armser Geschichte.
    - ❖ Pflege und Erhalt beispielsweise der Gedenkstätte der Erinnerungskultur.
  - b) Unterhaltung von Theater-, Musik- und Gesangsgruppen sowie Kunst- und Kulturgruppen für alle Altersklassen. Organisation von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen.
  - c) Unterhaltung von Sportgruppen für alle Altersklassen, z.B. Gymnastik oder Tanzsport.

- d) Bildung von Projekt- und Arbeitsgruppen zur Planung und Umsetzung unterschiedlichster vereinszweckgemäßen Themen und Aufgaben; beispielsweise zur Pflege und Unterhaltung der Außenanlagen am Dorfgemeinschaftshaus.
  - e) Öffentlichkeitsarbeit – zur Außendarstellung und Gewinnung neuer Mitglieder über soziale Medien und Homepage.
  - f) Auch die Kooperation und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich.
- (3) Der Verein übt seine Aufgaben im Ortsteil Armsen (Gemeinde Kirchlinteln) aus.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Ersatzes von nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und grundsätzlich jedem Bürger und jeder Bürgerin zugänglich.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchlinteln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke gemäß der Zweckangaben in §2 dieser Vereinssatzung zu verwenden hat. Bei einer Fusion (s. §14, Abs. 2) mit einem anderen gemeinnützigen Verein verbleibt das angesammelte Vermögen beim neuen Verein (§14 Abs. 3).

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, minderjährigen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen sein.

- (3) Als juristische Personen kommen Gebietskörperschaften, die sich auf das Vereinsgebiet beziehen, und sonstige Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechtes in Betracht, deren Satzungszweck mit den Aufgaben des Heimat- und Kulturvereins im Sinne des §2 dieser Satzung Berührung haben.
- (4) Minderjährige Mitglieder können mit Vollendung des sechsten Lebensjahres in den Verein aufgenommen werden.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand gemeinsam mit den Vertretenden nach §10 Abs. 1b). Für Mitglieder, wie auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft beantragt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Es sind damit keinerlei Sonderrechte verbunden.
- (6) Vollendet ein minderjähriges Mitglied sein 18. Lebensjahr, so wird es ohne Nachfrage als ordentliches Mitglied übernommen, wenn es nicht zuvor den Austritt erklärt hat.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Mitglieds endet
  1. durch Tod;
  2. durch Austritt;
  3. durch Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis zum 30. November eines Jahres zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen Beitragsrückstandes von mehr als 6 Monaten durch den Vorstand beschlossen werden. Im Übrigen entscheidet über den Ausschluss der Vorstand gemeinsam mit den Vertretenden nach §10 Abs. 1b). Gegen den Beschluss kann Berufung– binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussverfügung – in schriftlicher Form beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den endgültigen Ausschluss.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Aufgaben des Vereins gemäß §2 nicht zuwider zu handeln.

- (2) Die Mitglieder sind einander Achtung und Respekt schuldig.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Jahresbeiträge der geltenden Gebührensatzung pünktlich zu zahlen, soweit sie ihm nicht gestundet oder erlassen sind.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Adress- wie auch E-Mail- und Bankverbindungsänderungen (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren) dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren einmal jährlich eingezogen. Mehrkosten, die dem Verein beispielsweise durch Rücklastschriften entstehen, werden dem Mitglied zusätzlich berechnet.
- (6) Soweit der Verein sich an den Unterhaltungskosten des Eigentumsanteils des Dorfgemeinschaftshauses zu beteiligen hat, sind alle Mitglieder verpflichtet Sonderbeiträge oder Sonderumlagen sowie Arbeitsleistungen zu erbringen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren alle ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder jegliche Ansprüche an den Verein und an seinen Einrichtungen, dem Vereinsvermögen und seinem Eigentum.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung). Sie muss durch den geschäftsführenden Vorstand in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres einberufen werden.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies erforderlich ist. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung durch Telefax oder E-Mail. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen. Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben oder der eingeschriebene bzw. einfache Brief an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde. Zwischen dem Versand der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/20 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind (die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören).
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/m Versammlungsleitenden und der/m Protokollführenden zu unterzeichnen. Es muss jeweils zu Beginn der nächsten Versammlung vorgelegt oder verlesen und genehmigt werden.
- (6) Die Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnung aufweisen:
1. Bericht des Vorstandes;
  2. Entlastung des Vorstandes;
  3. Neuwahlen (im Wahljahr)
  4. Verschiedenes.
- (7) Abgestimmt wird grundsätzlich offen durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn auch nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über
1. Änderung der Satzung;
  2. Auflösung des Vereins;
  3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

## § 9 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführenden,
- d) dem/der Kassenverwaltenden.

(2) Vorstand im Sinne des BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen gemeinsam.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, die Kasse und den Schriftwechsel. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand muss in jeder Jahreshauptversammlung Bericht erstatten. Ihm ist von der Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen, wenn die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(4) Der Vorstand trägt Sorge, dass erhobene personenbezogene Daten in der Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden.

## § 10 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand

- a) die Leitenden der Fach- und Projektgruppen, Abteilungen oder Arbeitskreisen (§13)
- b) die ggf. von der Mitgliederversammlung gewählten Stellvertretenden der in §9, Abs. 1 unter den Buchstaben c) und d) genannten Vorstandsmitglieder an.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Vertretenden nach §10 Abs. 1b) entscheiden gemeinsam über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Durchführung von Veranstaltungen, letztes jedoch nur, soweit kein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

## § 11 Vorstandswahlen

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Vertretenden nach §10 Abs. 1b) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Endet das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes oder dessen Vertretung nach §10 Abs. 1b) vor oder mit Ablauf seiner Wahlperiode, so wird die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.
- (2) Endet das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes oder dessen Vertretung nach §10 Abs. 1b) bevor seine Nachfolge gewählt ist, so werden dessen Aufgaben bis zur Wahl der Nachfolge von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Die Verteilung der Aufgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Mit Bekanntwerden des Amtsendes sind alle zum Eigentum des Vereins gehörigen Unterlagen in analoger und digitaler Form sowie alle weiteren Materialien, Schlüssel, Bargeld etc., die sich noch im Besitz des ausscheidenden Vorstandsmitglieds befinden, zeitnah an das jeweilige vertretende Vorstandsmitglied oder die gewählte Nachfolge vollständig auszuhändigen. Ein Übergabegespräch ist zu führen und zu protokollieren. Alle datentechnischen Zugriffsrechte sind auf das jeweilige vertretende Vorstandsmitglied oder die gewählte Nachfolge zu übertragen. Jegliche digitale Vereinsdaten, die sich im Besitz des ausscheidenden Vorstandsmitglieds auf privaten Medien befinden, sind nach der Übergabe zwingend zu löschen. Gleiches gilt für Zugriffsrechte auf Datenbanken, Kommunikationsmittel u. ä. des Vereins. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung.

## § 12 Rechnungsprüfende / Datenschutzbeauftragte/r

- (1) In der Jahreshauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfende und eine Vertretung in einem rotierendem System gewählt, d.h. die oder der amtierende 1. Rechnungsprüfende scheidet aus, die oder der 2. Rechnungsprüfende wechselt auf den Posten der/s 1. Rechnungsprüfenden und die Vertretung auf den Posten der/s 2. Rechnungsprüfenden. Die Mitgliederversammlung schlägt eine Person als Vertretung vor und stimmt über alle Positionen ab.
- (2) Die Rechnungsprüfenden sind unabhängig vom Vorstand und haben die Buchführung, die Kassengeschäfte und die Rechnungsablage des Vorstandes auf ihre

sachliche Richtigkeit zu prüfen und darüber auf der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

- (3) Ein mit dem Datenschutz beauftragtes Mitglied kann auf der Grundlage beruflicher Qualifikation und Fachwissens in beratender Funktion von der Mitgliederversammlung benannt werden und auf der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht erstatten. Es ist unabhängig vom Vorstand und darf auch nicht mit der regelmäßigen Datenverarbeitung im Verein betraut sein.
- (4) Die Rechnungsprüfenden sowie die oder der Datenschutzbeauftragte unterstehen nur der Mitgliederversammlung.

### § 13 Fach- und Projektgruppen / Abteilungen / Arbeitskreise

- (1) Mitglieder des Vereins, die sich für besondere Sachgebiete interessieren, können sich zu Fach- oder Projektgruppen, Abteilungen wie auch Arbeitskreisen zusammenschließen (Im Folgenden nur Gruppen genannt).
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann mehreren solcher Gruppen angehören.
- (3) Die Bildung einer solchen Gruppe bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Sobald die Gruppe sich zusammengeschlossen hat und durch den Vorstand seine Zustimmung gefunden hat, wählt sie eine Gruppenleitung, die dem erweiterten Vorstand angehört.
- (5) Die Gruppen sind vereinsabhängige Organisationen. Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder sind an den Verein zu zahlen, der im Rahmen seiner Möglichkeiten die Arbeit der Gruppen finanziell unterstützt.
- (6) Soweit eine Gruppe daneben durch Spenden oder sonstige Einnahmen über Mittel verfügt, hat die oder der Kassenführende des Vereins hierüber ordnungsgemäß Buch zu führen und diese Buchführung durch die Rechnungsprüfenden des Vereins jährlich mindestens einmal prüfen zu lassen.
- (7) Mit dem Ausscheiden von Gruppenleitenden sind analog zu §11 Abs. 3 jegliche Materialien und Unterlagen, die zum Eigentum des Vereins gehören, an die Gruppe bzw. die gewählte Nachfolge zeitnah zu übergeben.



## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieses als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekanntgegeben worden ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins muss die Mitgliederversammlung zugleich einen Liquidationsvorstand bestimmen. Dieser hat etwaige Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen und einen etwaigen Vermögensüberschuss an die Gemeinde Kirchlinteln zu übertragen, mit der Auflage, diesen Überschuss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – gemäß der Zweckangaben in §2 dieser Satzung – in der Gemeinde Kirchlinteln, möglichst zu Gunsten des Ortsteils Armsen zu verwenden. Sollte jedoch die Mehrzahl der bisherigen Vereinsmitglieder wiederum Mitglied eines anderen gemeinnützigen Vereins werden (sogenannte Vereinsfusion), hat der Liquidationsvorstand den etwaigen Vermögensüberschuss diesem anderen Verein zu übertragen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.